

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDEN
KAHL a. MAIN GEMARKUNG: "HINTER DEN WEINGÄRTEN"
GROSSWELZHEIM GEMARKUNG: "KÜMMELSTEICH"
LANDKREIS ALZENAU GEZEICHNET IM M. 1:1000

- A) Für die Festsetzungen
- Gränze des Geltungsbereiches
 - In diesem Verfahren festgesetzte Baulinien
 - Straßenbegrenzungslinie
 - vordere Baulinie
 - seitl. u. rückwärtige Baulinie
 - zwingende Baulinie
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - Flächen für Gärten, Pflanzsch., Dachneigung 0 - 6°
 - zulässig für Erdgeschoss u. 1. Vollgeschoss, bestehend aus 20 m, im Falle 5, 20 m
 - Breite der Straßen, Wege- u. Vorgartenflächen
- B) Für die Hinweise
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - Gemeindegrenze
 - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
 - Flächennutzungsplan
 - vorhandene Wohnfläche
 - vorhandene Nebenräume
 - Kanalisation
 - Schutzfläche, die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizuhalten ist.

- Weitere Festsetzungen
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
 - Für das Bauland wird eine Bauweise festgesetzt.
 - Grundstücke u. Gärten sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 - Unterordnete Nebenflächen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszwecken in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen u. ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke: Allgemein 900 qm
 - Für Gebäude mit E + 1 darf das Dachgeschoss nicht für Wohn- u. Aufenthaltsräume ausgebaut werden. Dachneigung 20°, keine eingetragene Dachziegel.
 - Die Höhe der Einfriedung für die Gebäude "Hinter den Weingärten" u. "Kümmelsteich" sind auf 1,10 m O.K.-Strasse festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 20 cm betragen. Maschenweite sind zu hinterpflanzen.

Der Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 2 Abs. 6 EBAUG vom 2.12.1944 bis 2.12.1944 öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 2.12.1944 gem. § 10 EBAUG am 2.12.1944 als Satzung beschlossen.

mit welcher, den 2.12.1944.

..... (Bürgermeister)

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 EBAUG vom 2.12.1944 bis 2.12.1944 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung u. Auslegung ist am 2.12.1944 bekanntgegeben worden. Damit ist der Plan gem. § 12 EBAUG am 2.12.1944 rechtsverbindlich geworden.

Grosswelzheim den 22. April 1945.

..... (Bürgermeister)

Der Entwurfsverfasser:
HUGO BRÜSSLER
Architekt
MAINASCHAFF



Maßstab = 1:1000

Vervielfältigungsrecht vorbehalten